

Wird im Ergebnis des Prüfungsstadiums oder der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens festgestellt, daß ein Straftatverdacht nicht zu begründen bzw. nicht mehr aufrechtzuhalten ist, weil lediglich Handlungen im Sinne von Ordnungswidrigkeiten<sup>1</sup> vorliegen, sind die sich daraus ergebenden strafprozessualen Konsequenzen durchzusetzen. Ordnungswidrigkeiten, die von Bürgern der DDR außerhalb ihres Staatsgebietes begangen werden, können jedoch nur geahndet werden, wenn dies in den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist.<sup>2</sup>

Die für die Verfolgung von Handlungsweisen im Sinne von Ordnungswidrigkeiten, durch die die öffentliche Ordnung bei Veranstaltungen im sozialistischen Ausland gestört wird, zutreffenden Bestimmungen enthalten die geforderte Festlegung zu ihrer Verfolgung nicht.<sup>3</sup>

Im Interesse einer vorbeugenden und differenzierten Rechtsanwendung bei der Bekämpfung der dargelegten Handlungen wird deshalb auf die Regelungen der Paß- und Visaanordnung<sup>4</sup> orientiert, um im Ausland begangene Handlungen im Sinne von Ordnungswidrigkeiten, durch die die öffentliche Ordnung gestört wird, verfolgen zu können.

Durch ein derartiges Herangehen kann gesichert werden, daß im Ergebnis der geführten Strafverfahren und Verfahren zur Ver-

-----  
1 Vgl. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWG) vom 12. 1. 1968 GBl. I Nr. 3 S. 101

2 Vgl. § 12 Abs. 2 OWG a.a.O.

3 Vgl. § 4 Verordnung über Ordnungswidrigkeiten vom 16. 5. 1968 GBl. II Nr. 62 S. 359 i.d.F. der 2. VO vom 15. 9. 1971 GBl. II Nr. 67 S. 577, Verordnung zur Anwendung von Ordnungsstrafbestimmungen vom 11. 9. 1975 GBl. I Nr. 38 S. 654

4 Anordnung der Paß- und Visaangelegenheit vom 28. 6. 1979 GBl. I Nr. 17 S. 151